Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) der Stadt Grafenau vom 07.12.2021

(Kindergarten-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Grafenau (im Folgenden: Stadt) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertages-einrichtungen (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Absätze 1 und 1a entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes während des Monats entstehen die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe.

(1a) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartenbusses i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Benutzung des Busses für den gesamten Monat der Erstbenutzung; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats mit Benutzung des Kindergartenbusses. Bei Aufnahme oder Beendigung der Benutzung des Kindergartenbusses während eines Monats entstehen die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden, auch wochentageweise. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens eine Woche vor Monatsbeginn gemeldet werden. Eine Abmeldung im Krankheitsfall ist bei einer Erkrankung von mehr als zwei Wochen möglich und befreit von der Gebührenpflicht ab dem 15. Kalendertag der Erkrankung. In

allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen bei der Stadtkasse Grafenau möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 und 1a richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung sowie nach dem Alter der Kinder. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 sind von Alter der Kinder und Dauer des Einrichtungsbesuchs unabhängig.

§ 5 Gebührensatz

(1) Bis **einschließlich 31.08.2022** werden im **Kindergarten Heilige Familie Haus i. Wald** für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

für eine Buchungszeit von	ein bis zwei Stunden	113,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	zwei bis drei Stunden	132,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	167,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	185,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	206,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	228,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	257,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	291,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	327,00 Euro.

b) für Kinder von 2 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

für eine Buchungszeit von	ein bis zwei Stunden	108,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	zwei bis drei Stunden	126,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	156,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	175,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	197,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	222,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	252,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	286,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	320,00 Euro.

c) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

für eine Buchungszeit von	ein bis zwei Stunden	90,00 Euro,

für eine Buchungszeit von	zwei bis drei Stunden	96,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	105,00 Euro
für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	115,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	127,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	140,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	152,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	167,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	183,00 Euro.

Neben den Gebühren nach den Buchstaben a bis c werden je Kind altersunabhängig als weitere Gebühren monatlich 5,00 Euro als Spielgeld und weitere 1,50 Euro monatlich als Getränkegeld erhoben.

(1a) Bis **einschließlich 31.08.2022** werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) <u>für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:</u>

für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	160,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	180,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	200,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	225,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	255,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	290,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	325,00 Euro.

b) <u>für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:</u>

für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	115,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	127,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	140,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	152,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	167,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	183,00 Euro.

Neben den Gebühren nach den Buchstaben a und b werden je Kind altersunabhängig als weitere Gebühren monatlich 4,00 Euro als Spielgeld und weitere 4,00 Euro monatlich als Getränkegeld erhoben.

(1b) Ab **01.09.2022** werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) <u>für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:</u>

für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	168,00 Euro,

für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	189,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	210,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	236,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	268,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	305,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	neun bis zehn Stunden	340,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	zehn bis elf Stunden	370,00 Euro.

b) <u>für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:</u>

für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	121,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	133,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	147,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	160,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	175,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	neun bis zehn Stunden	192,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	zehn bis elf Stunden	211,00 Euro.

Neben den Gebühren nach den Buchstaben a und b werden je Kind altersunabhängig als weitere Gebühren monatlich 5,00 Euro als Spielgeld und weitere 5,00 Euro monatlich als Getränkegeld erhoben.

(2) Für die Benutzung des Kindergartenbusses werden altersunabhängig für die Fahrten zum Marienkindergarten sowie zum Kinderhaus St. Elisabeth monatlich 35,00 Euro erhoben; für Fahrten zur Kinderwelt St. Martin monatlich 55,00 Euro.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 1b tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 1 und Abs. 1a außer Kraft.

Grafenau, den 07.12.2021
STADT GRAFENAU

gez.

Alexander Mayer
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Grafenau hat diese Satzung am 07.12.2021 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2021 im Grafenauer Anzeiger, Nr. 297.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) der Stadt Grafenau

(Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 09.12.2020

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Grafenau (im Folgenden: Stadt) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertages-einrichtungen (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Absätze 1 und 1a entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes während des Monats entstehen die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartenbusses i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Benutzung des Busses für den gesamten Monat der Erstbenutzung; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats mit Benutzung des Kindergartenbusses. Bei Aufnahme oder Beendigung der Benutzung des Kindergartenbusses während eines Monats entstehen die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden, auch wochentageweise. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens eine Woche vor Monatsbeginn gemeldet werden. Eine Abmeldung im Krankheitsfall ist bei einer Erkrankung von mehr als zwei Wochen möglich und befreit von der Gebührenpflicht ab dem 15. Kalendertag der Erkrankung. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen bei der Stadtkasse Grafenau möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 und 1a richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung sowie nach dem Alter der Kinder. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 sind von Alter der Kinder und Dauer des Einrichtungsbesuchs unabhängig.

§ 5 Gebührensatz

(1) Bis einschließlich 31.08.2021 werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) <u>für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:</u>

für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	159,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	176,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	196,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	217,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	245,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	277,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	311,00 Euro.

b) <u>für Kinder von 2 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:</u>

für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	149,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	167,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	188,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	211,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	240,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	272,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	305,00 Euro.

c) <u>für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:</u>

für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	110,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	121,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	133,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	145,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	159,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	174,00 Euro.

Neben den Gebühren nach den Buchstaben a bis c werden je Kind altersunabhänig als weitere Gebühren monatlich 4,00 Euro als Spielgeld und weitere 4,00 Euro monatlich als Getränkegeld erhoben.

(1a) Ab 01.09.2021 werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) <u>für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:</u>

für eine Buchungszeit von	drei bis vier Stunden	160,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	180,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	200,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	225,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	255,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	290,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	325,00 Euro.

b) <u>für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:</u>

für eine Buchungszeit von	vier bis fünf Stunden	115,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	fünf bis sechs Stunden	127,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sechs bis sieben Stunden	140,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	sieben bis acht Stunden	152,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	acht bis neun Stunden	167,00 Euro,
für eine Buchungszeit von	mehr als neun Stunden	183,00 Euro.

Neben den Gebühren nach den Buchstaben a und b werden je Kind altersunabhänig als weitere Gebühren monatlich 4,00 Euro als Spielgeld und weitere 4,00 Euro monatlich als Getränkegeld erhoben.

(2) Für die Benutzung des Kindergartenbusses werden altersunabhängig für die Fahrten zum Marienkindergarten sowie zum Kinderhaus St. Elisabeth monatlich 35,00 Euro erhoben; für Fahrten zur Kinderwelt St. Martin monatlich 55,00 Euro.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu bezahlen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 5 Abs. 1a am 01.01.2021 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 1a tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 außer Kraft.

Grafenau, den 09.12.2020

STADT GRAFENAU

Mayer

1. Bürgermeister